



Weiterhin sind nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) zu beachten:

**§ 101 BbgWG:** Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht  
Sicherung gegen Auftrieb

**§ 102 BbgWG:** Handlungs- und Duldungspflichten in Gebieten zwischen Deich und Gewässer (Deichvordländer) zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses

Ausnahmen von den Schutzvorschriften sind im Einzelfall möglich. Diese

- sind an die Bedingungen des § 78 Absatz 2 bis Absatz 4 WHG gebunden
- dürfen die Ziele des Überschwemmungsgebietes nicht konterkarieren
- müssen den Hochwasserschutz gewährleisten

Es gibt keinen Anspruch auf eine solche Ausnahme. Zuständig für die Entscheidung über eine Ausnahme sind die untere Wasserbehörde oder andere Zulassungsbehörden im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde.

### Entschädigung

Die im Überschwemmungsgebiet geltenden Schutzvorschriften sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Somit stellen die Schutzvorschriften keine Entschädigungsansprüche auslösende Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 GG dar. Das heißt, Wertminderungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund der Schutzvorschriften sind entschädigungslos hinzunehmen.

### Eigenvorsorge

Gemäß § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Viele Hinweise zur Eigenvorsorge gibt die Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die im Internet als PDF zum Download bereitgestellt wird und beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18192 Rostock, kostenlos bestellt werden kann.

[publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmub.bund.de/bestellformular](http://www.bmub.bund.de/bestellformular)

### Überschwemmungsgebietskarten

Beglaubigte Abschriften der Originalkarten des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind gemäß § 100 Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz niedergelegt.

Den Originalkarten entsprechende Karten werden über einen Web-Kartendienst zum Download bereitgestellt. Den Kartendienst erreichen Sie über die Internetseiten des MLUL zu den Überschwemmungsgebieten: [www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete)

(Startseite Überschwemmungsgebiete > Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster > Web-Kartendienst)

Die Fläche des Überschwemmungsgebiets wird in den Karten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) im Maßstab 1:2500 in blauer Farbe dargestellt. Ebenfalls dargestellt werden Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern und Gebäudegrundrisse, sodass auch für Laien die Betroffenheit von Flurstücken problemlos erkennbar ist.

Das Darstellen von Elementen der topographischen Karte wie Straßennamen oder Höhenlinien, die zur besseren Orientierung beitragen könnten, ist aus kartographischen Gründen leider nicht möglich. Ebenso können die Gewässerflächen selbst nicht in einer anderen Farbe als das Überschwemmungsgebiet dargestellt werden. Wassertiefen werden in Überschwemmungsgebietskarten grundsätzlich nicht dargestellt, lassen sich aber aus den im Internet veröffentlichten Gefahrenkarten entnehmen:

[www.mlul.brandenburg.de/info/hochwasserrisikomanagement](http://www.mlul.brandenburg.de/info/hochwasserrisikomanagement)

Für die Nutzung in geographischen Informationssystemen (GIS) werden auch die Flächendaten des Überschwemmungsgebiets zum Download bereitgestellt. Den Download für die entsprechenden Geodatenätze erreichen Sie ebenfalls über die Internetseiten des MLUL zu den Überschwemmungsgebieten.

### Abkürzungen

HQ <sub>100</sub>	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
GG	Grundgesetz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Lfu	Landesamt für Umwelt

### Kontakt

Wolfgang Müller  
Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Referat 24  
Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam  
Tel: 0331/866-7336  
Fax: 0331/866-7243  
[Wolfgang.Mueller@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Wolfgang.Mueller@MLUL.Brandenburg.de)

### Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331 866-7237  
[pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
[www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

Bildnachweis:  
Titelbild: Fotolia, Carola Vahldiek  
Innenseite: Fotolia, mb67  
Rückseite: Fotolia, highwaystarz

Auflage: 3.500 Exemplare

Satz und Druck:  
LGB (Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg)

2016



## Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster

## Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse



### Keine künstliche Flutung

Die als Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Flächen werden bei natürlichen Hochwasserereignissen überflutet. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse beinhaltet keine künstliche Flutung. Das Verfahren beinhaltet auch keine Planungen für Hochwasserschutzanlagen, wie Deichbauten oder Deichveränderungen. Dies erfolgt im Rahmen der Hochwasserrisiko-Managementplanung bzw. der entsprechenden Zulassungsverfahren, an denen die Öffentlichkeit jeweils beteiligt wird. Die Errichtung oder Veränderung von Hochwasserschutzanlagen kann später zu einer Veränderung der Größe des festgesetzten Überschwemmungsgebiets führen, wenn die derzeit bei einem hundertjährigen Hochwasser überfluteten Flächen dann nicht mehr überflutet würden.

### Ziel der Festsetzung

In Überschwemmungsgebieten gelten eine Reihe besonderer Schutzvorschriften, die insbesondere gewährleisten sollen, dass

- das Abfließen des Wassers nicht behindert wird
- sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht
- das abfließende Wasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verschmutzt wird

### Größe des Überschwemmungsgebiets

Die Ausdehnung der bei einem einhundertjährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) überschwemmten Flächen wurde im Auftrag und nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt von Ingenieurbüros mit hydrodynamischen Modellen berechnet (stationäre 1D/2D-Modellierung).

Bei der Berechnung wurden insbesondere berücksichtigt:

- Niederschlag, Wasserstand und Abfluss,
- die Geländehöhen, die Beschaffenheit der Geländeoberfläche
- Deiche, Wehre und Durchlässe
- Ergebnisse der Besichtigung der Vorortverhältnisse.

Die Überschwemmungsgebietskarten stellen die Ergebnisse von Berechnungen auf der Grundlage hydrologischer Statistiken dar. Es ist deshalb kein Widerspruch, wenn Flächen im Überschwemmungsgebiet liegen, die nach historischer Kenntnis bisher noch nicht überschwemmt wurden. Jedes Hochwasser verläuft anders und stellt somit ein einmaliges, nicht völlig exakt vorhersagbares natürliches Ereignis dar.

### Besondere Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Vorhandene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

